

Auf Grund des § 5 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23.11.2006 (GVBl. I 2006, S. 606) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die abweichenden Öffnungszeiten für Verkaufsstellen in der Kurstadt Bad Orb werden gem. § 5 Abs. 1 und 3 HLöG zur Abgabe von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionalien, Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, und von Gegenständen des touristischen Bedarfs für die in Anlage 1.1 benannten Tage festgesetzt. Der Verkauf wird -unter Berücksichtigung der Hauptgottesdienstzeiten- auf die Zeit zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr beschränkt.**
- II. Die Grenzen des freigegebenen Bereichs werden durch die Grafik in Anlage 1.2 festgelegt.**
- III. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.**
- IV. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

Begründung:

Das HLöG vom 23.11.2006 (GVBl. I 2006, S. 606) in der derzeit gültigen Fassung lässt eine von § 3 Abs. 2 HLöG abweichende Öffnung von Verkaufsstellen an bis zu 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr zur Abgabe von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionalien, Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, und von Gegenständen des touristischen Bedarfs zu. Dazu muss der Ort als Kurort anerkannt oder als Ausflugs-, Erholungs- oder Wallfahrtsort bestimmt worden sein. Zusätzlich sind die Zeiten des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen, die Öffnungszeiten dürfen acht Stunden nicht überschreiten und die Grenzen des Öffnungsbereichs sind auf die Bereiche zu beschränken, in denen der Kurbetrieb stattfindet oder das besondere Besucheraufkommen anzutreffen ist. Die Zuständigkeit des Kreisausschusses ergibt sich aus § 5 Abs. 2 und 3 HLöG.

- Zu I.:** Bei der Festsetzung der freigegebenen Tage wurden der Karfreitag, der Volkstrauertag und der Totensonntag besonders berücksichtigt und von der Öffnung ausgenommen. Die Gottesdienste der Kirchengemeinden beginnen in der Regel zwischen 10:00 Uhr und 10:15 Uhr. Bei einer durchschnittlichen Dauer von 60 - 90 Min. ist eine Freigabe ab 12:00 Uhr angemessen, um die freie Religionsausübung nicht zu gefährden. Die Öffnungszeiten werden auf sechs Stunden begrenzt, damit potenziell eingesetzte Arbeitnehmer ausreichende Ruhephasen nach einem Arbeitseinsatz am Samstag bzw. vor einem Arbeitseinsatz am Montag einhalten können. In der Regel handelt es sich jedoch um inhabergeführte Geschäfte, die keine Beschäftigten einsetzen.
- Zu II.:** Die Grenzen des Öffnungsbereichs sind anhand von konkreten Straßenzügen so bestimmt worden, dass die Nähe zum Kurbetrieb sichergestellt ist. Das Gebiet umfasst die wesentlichen touristischen Hotspots mit der Achse vom Busbahnhof zum Marktplatz, den Kurpark und den Nahbereich der Kliniken.

Zu III.: Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im vorliegenden Fall im öffentlichen Interesse geboten. Im Vorfeld einer Geschäftsöffnung an einem Sonn- oder Feiertag sind für die Gewerbetreibenden organisatorische und planerische Maßnahmen mit wirtschaftlichen Auswirkungen erforderlich, die einer gewissen Planungssicherheit bedingen. Weiterhin soll Touristen und Besuchern die Deckung ihres individuellen touristischen Bedarfs ermöglicht werden. Die Interessen der Gewerbetreibenden sowie der Touristen und Besucher überwiegen somit dem allgemeinen öffentlichen Interesse.

Diese Verfügung stellt keine Verpflichtung zur Öffnung dar, sondern ermöglicht Gewerbetreibenden lediglich die Option. Die übrigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind zwingend zu beachten und einzuhalten.

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei unserer Behörde Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet unsere Behörde, sofern dem Widerspruch - nach Anhören des in unserem Hause befindlichen Anhörungsausschusses - durch uns nicht abgeholfen werden wird.
2. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) das Recht auf Beantragung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs geltend gemacht werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

Dieser Antrag ist bereits vor Erhebung einer Anfechtungsklage zulässig.

Linsengericht, den 11.01.2023

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
Amt für Sicherheit, Ordnung, Migration und Integration
Kreisordnungsbehörde –Gewerbe–

Im Auftrag
Baustian

Anlagen



Wird veröffentlicht!

Bad Orb, 03.02.2023

Der Magistrat der Stadt Bad Orb

Tobias Weisbecker

Bürgermeister

auszuhängen: 03.02.2023
abzunehmen: 17.02.2023

Anlage 1.1 Festgesetzte Sonn- und Feiertage zur Öffnung

Sonntag	12.03.2023	Pfingstsonntag	28.05.2023	Sonntag	20.08.2023
Sonntag	19.03.2023	Pfingstmontag	29.05.2023	Sonntag	27.08.2023
Sonntag	26.03.2023	Sonntag	04.06.2023	Sonntag	03.09.2023
Sonntag	02.04.2023	Fronleichnam	08.06.2023	Sonntag	10.09.2023
Ostersonntag	09.04.2023	Sonntag	11.06.2023	Sonntag	17.09.2023
Ostermontag	10.04.2023	Sonntag	18.06.2023	Sonntag	24.09.2023
Sonntag	16.04.2023	Sonntag	25.06.2023	Sonntag	01.10.2023
Sonntag	23.04.2023	Sonntag	02.07.2023	Tag d. D. Einheit	03.10.2023
Sonntag	30.04.2023	Sonntag	09.07.2023	Sonntag	08.10.2023
Maifeiertag	01.05.2023	Sonntag	16.07.2023	Sonntag	15.10.2023
Sonntag	07.05.2023	Sonntag	23.07.2023	Sonntag	22.10.2023
Sonntag	14.05.2023	Sonntag	30.07.2023	Sonntag	29.10.2023
Chr. Himmelfahrt	18.05.2023	Sonntag	06.08.2023		
Sonntag	21.05.2023	Sonntag	13.08.2023		

Anlage 1.2 Karte mit den festgelegten Grenzen des Öffnungsgebietes

